



Merkblatt zu Befahrungsregelungen in Belgien

Mit den nachfolgenden Informationen möchte der Deutsche Kanu-Verband eine erste Information zu den Befahrungsregelungen in Belgien geben. Belgien ist ein Bundesstaat mit 3 Regionen (Flandern, Wallonien und Brüssel). Die Verwaltung von Wasserstraßen und anderen Gewässern ist vorrangig Sache der Regionen.

Nationale Regeln

Die Verkehrsregeln auf den Schifffahrtstrassen Belgiens entsprechen dem europäischen Standard und stimmen daher im Wesentlichen mit der deutschen Binnen- und Seeschifffahrtstraßenordnung überein. Die meisten Wasserstraßen dürfen mit Kanus befahren werden. Die Industriehäfen sind in der Regel für alle Sportboote gesperrt.

Auf den Binnenschifffahrtsstrassen gilt eine allgemeine Kennzeichnungspflicht: Alle Sportboote (außer Segelsurfbretter, Flöße, Schlauchboote ohne Motorhalterung und Faltboote) müssen amtlich registriert sein. Ausländische Boote, die in ihrem Heimatland amtlich registriert sind, sind von einer Immatrikulation in Belgien befreit (deutsche Paddler können ihre Boote in Deutschland freiwillig bei einer Schifffahrtsgesellschaft amtlich registrieren lassen). Alle anderen müssen beim Verkehrsministerium eine belgische Immatrikulationsplakette erwerben (€35,-) und an ihrem Boot gut sichtbar anbringen.

Link: <http://www.mobilit.fgov.be/nl/aqua/aqua.htm>

An der Küste gilt: Seekajakfahren ist verboten ab einer Windstärke von 3 Beaufort (Seewind) bzw. 4 Beaufort (Landwind). Surfen (auch Wellenreiten mit Kajaks) ist erlaubt in ausgewiesenen Surfzonen und in unmittelbarer Strandnähe (bis 200m von der Niedrigwasserlinie) bis zu einer Windstärke von 6 Beaufort.

Flandern

Schifffahrtstrassen:

Boote über 6m müssen für die flämischen Binnenwasserstraßen eine Vignette kaufen und an Backbord auf das Boot kleben. Weitere Informationen zu den Regeln in Belgien und Flandern mit den Adressen der Behörden, die flämische Vignetten und belgische Immatrikulationsplaketten verkaufen, können (auf Deutsch) der Broschüre entnommen werden: „Die Sportschifffahrt auf den schiffbaren Wasserstraßen in Flandern. Eine kurzgefasste Übersicht über die Schifffahrtsregeln, 9. Ausgabe - Januar 2009“.

Download: <http://www.waterrecreatie.be/htmlDE/documents/pleziervaart09Duits.pdf>.

Kleinflüsse:

Grundsätzlich dürfen flämische Flüsse mit Kanus befahren werden. Hier und da gibt es Einschränkungen aus Naturschutz- oder Sicherheitsgründen. Ein zusammenfassender Überblick fehlt.

Tabelle 1 : uns bekannte Befahrungsregeln auf flämischen Kleinflüssen

Fluss	Von	km	Bis	km	Regelung
Kleine Nete und ihre anderen Quellflüsse	Oberhalb der Wassermühle in Retie				Verboten
Kleine Nete	Retie (Wassermühle)	0	Grobbendonk (Wassermühle)	25	Uferbetreibungsverbot. Start in Retie vom 18.04 bis zum 31.07. nur zwischen 10.00 und 14.00.
Kleine Nete	Grobbendonk (Wassermühle)	25	?	?	Verboten (lebensgefährliche Düker beim Unterqueren des Albertkanals und einer Autobahn)
Zuidlede	Stenenbrug (Puyenbroeck)	3	Damm von Eksaarde	10,2	vom 01.04 bis 30.06 verboten

Pegelstände: <http://www.waterstanden.be>

Gezeiten: http://www.vlaamsehydrografie.be/home.asp?TAAL_ID=4

Brüssel

Schiffahrtstrassen: (siehe nationale Regeln)

Kleinflüsse: (Es gibt keine befahrbaren Flüsse)

Wallonien

Schiffahrtstrassen: (siehe nationale Regeln)

Kleinflüsse:

Grundsätzlich gilt:

- Das Befahren von Gewässern ist verboten, sofern es nicht ausdrücklich erlaubt wird.
- Überall gilt ein Uferbetreibungsverbot: Ein- und Aussetzen sowie Pausieren ist nur an gekennzeichneten Stellen gestattet.
- Der vorgeschriebene minimale und maximale Wasserstand muss eingehalten werden.

Die Kleinflüsse, die durch Erlass der wallonischen Regierung befahren werden dürfen, sind in drei Kategorien eingeteilt:

- A** Kleinflüsse, die offiziell als Wasserstrasse gelten (→ Registrierungspflicht), obwohl sie von der Schifffahrt nicht (mehr) genutzt werden. Die Befahrung ist ganzjährig erlaubt und zwar:
- vom 16. März bis zum 15. Juni zwischen 9:30 und 19:00 Uhr;
 - vom 16. Juni bis zum 15. Oktober zwischen 9:30 und 20:00 Uhr;
 - vom 16. Oktober bis zum 15. März zwischen 9:30 und 17:00 Uhr.
- B** Kleinflüsse, die ganzjährig erlaubt sind und zwar:
- vom 16. März bis zum 15. Juni zwischen 9:30 und 19:00 Uhr;
 - vom 16. Juni bis zum 15. Oktober zwischen 9:30 und 20:00 Uhr;
 - vom 16. Oktober bis zum 15. März zwischen 9:30 und 17:00 Uhr.
- C** Kleinflüsse, die nur vom 1. Oktober bis zum 15. März zwischen 10:00 und 17:00 Uhr erlaubt sind.

Die Flüsse der Kategorie B und C sind verboten am Tag der Eröffnung der Forellenfangzeit (dritter Samstag des Monats März) und am Tag der allgemeinen Eröffnung der Fangzeit (erster Samstag des Monats Juni).

Der Umweltminister und der Minister für Wasserwirtschaft können die Befahrung erlaubter Flüsse oder Flussabschnitte vorübergehend verbieten. Sie können aber auch die Befahrung von grundsätzlich gesperrten Gewässern vorübergehend und bedingt erlauben. Der Belgische Kanuverband erwirkt für seine Mitglieder so regelmäßig Sondergenehmigungen. Auf diese Weise freigegebene Flüsse (sozusagen Kategorie D von Derogation) dürfen nur von Gruppen des KBKV (mit besonderer Kennzeichnung der Boote, Mitglie­derausweis, Vorlegen der Sondergenehmigung) unter bestimmten Bedingungen (festgesetzte Zeiträume, Pegelstände) befahren werden. Die wallonischen Behörden kontrollieren die Einhaltung der Befahrensregeln streng und verhängen bei Verstößen hohe Geldbußen und Beschlagnahmen ggf. die Sportausrüstung.

Tabelle der erlaubten Kleinflüsse

(Wallonische Flüsse und Flussabschnitte, die hier nicht aufgeführt werden sind verboten!)

Fluss	Von	km	Bis	km	Regelung	Bezugspegel	Minimum	Maximum
Aisne (Ourthe)	Erézée: unterhalb der Mündg. der Estinée im OT Fanzel	18,0	Mündg. in die Ourthe bei Bormal	37,0	C	Erezée		4,4 m ³ /s
Ambleve (Amel)	Zufluss Warche	25,0	Brücke von Cheneux Weiterfahrt bis Remouchamps verboten	46,8	B	Stavelot	1,0 m ³ /s	21 m ³ /s
Ambleve	200m oberhalb der Brücke Remouchamps	67,5	Brücke von Sougné	69	B	Martinrive	2,5 m ³ /s	44 m ³ /s
Ambleve	Brücke von Sougné	69	Mündg. in die Ourthe	79,7	A	Martinrive	2,5 m ³ /s	44 m ³ /s
Houille	Patignies	10	Mündg. in die Maas (F)	45	C	Gedinne		3,8 m ³ /s
Lesse	Daverdisse: Straßenbrücke „Barboullions“	27	Chanly Weiterfahrt bis Han-sur-Lesse verboten	37,7	C	Daverdisse		14 m ³ /s
Lesse	Han-sur-Lesse (Staudamm)	49,3	Houyet	76,5	C	Wanlin		47 m ³ /s
Lesse	Houyet: 100m oberhalb der Straßenbrücke	76,5	Gendron: 50m oberhalb der Brücke (Landstraße Gendron-Celles)	85,3	B	Gendron	2,0 m ³ /s	52 m ³ /s
Lesse	Gendron (50m oberhalb der Brücke der Landstraße Gendron-Celles)	85,3	Wehr in Anseremme	93,5	B	Gendron	1,5 m ³ /s	52 m ³ /s
Lesse	Wehr in Anseremme	93,5	Mündg. in die Maas	96	A	Gendron	1,5 m ³ /s	52 m ³ /s
Lhomme	Mirwart	19,5	Mündg. in Lesse	47,0	C	Jemelle		11 m ³ /s
Our (Nebenfluss der Sauer)	Auel	32,2 (63,3)	Ouren: Brücke „Tre Frontiers“ (ab hier Grenzfluss zwischen Deutschland u. Luxemburg)	45 (50,5)	C	Reuland		17 m ³ /s
Ourthe	Staudamm von Nisramont	0	Brücke in Maboge	13	A	Nisramont	3,0 m ³ /s	31 m ³ /s
Ourthe	Brücke in Maboge	13	bewegl. Wehr von Barvaux	73,6	A	Durbuy	1,9 m ³ /s	50 m ³ /s
Ourthe	Bewegl. Wehr von Barvaux	73,6	Mündg. i.d. Maas	128,6	A	Tabreux	2,5 m ³ /s	65 m ³ /s
Ourthe (östliche)	Houffalize: Brücke „Rue Porte à l'Eau“	21,0	Nisramont: Einlasswehr des Stausees	34,0	C	Houffalize		8,8 m ³ /s

Fluss	Von	km	Bis	km	Regelung	Bezugspegel	Minimum	Maximum
Ourthe (westliche)	Tenneville, Brücke von Prelle	27,0	Nisramont: Einlasswehr des Stausees	45,0	C	Amberloup		6 m ³ /s
Salm	Staudamm von Vielsalm	0	Mündg. in Ambleve	14,1	C	Trois-Ponts		9,7 m ³ /s
Sauer (Sûre)	Fauvillers: Zugangsrampe oberhalb der Brücke von Bodange	26	Grenze mit Luxemburg	46	C	Martelange		9,9 m ³ /s
Semois	Tintignystrom-abwärts der Landstraße Tintigny- Marbehan	30,0	Chiny: Ableitung aus dem Wasserkraftwerk des Staudamms der Vierre	52,7	C	Tintigny		17 m ³ /s
Semois	Chiny: Ableitung aus dem Wasserkraftwerk des Staudamms der Vierre	52,7	Chassepierre.	79	B	Chiny	1,5 m ³ /s	31 m ³ /s
Semois	Chassepierre	79	Herbeumont: Mühle «De-leau» (= Moulin des Nawés?)	98,2	B	Membre	2,2 m ³ /s	50 m ³ /s
Semois	Herbeumont: Mühle «De-leau» (= Moulin des Nawés?)	98,2	Landesgrenze	177,5	A	Membre	2,2 m ³ /s	50 m ³ /s
Vierre	Martilly (strom-abwärts der Landstraße Straimont – Martilly)	0	Suxy (Straßenbrücke Suxy-Chiny) Weiterfahrt bis Mündg. in Semois verboten	12,9	C	Martilly		8,6 m ³ /s
Viroin	Zusammenfluss von Eau Blanche und Eau Noire	0	Mündung in die Maas (F)	22,1	B	Treignes	1,6 m ³ /s	23 m ³ /s
Warche	Staudamm von Robertville	23	Mündg. in Ambleve	37,0	C	Malmedy		8,9 m ³ /s

Pegelstände:

<http://voies-hydrauliques.wallonie.be/opencms/opencms/fr/hydro/Actuelle/crue/index.html>

Amtliche Informationen (auf Deutsch):

http://kayak.environnement.wallonie.be/index_de.htm

Weitere Informationen

Königlich Belgischer Kanuverband: <http://www.kbkv.be/>

- Flämischer Kanuverband: <http://www.nkv.be/>
- Wallonischer Kanuverband: <http://www.ffckayak.com/>

Private Webseiten:

<http://www.kajaktourtochten.be> niederländischsprachig mit detaillierten Tourbeschreibungen.

Deutschsprachig mit Schwerpunkt Flandern: <http://www.rhein-maas-schelde.de>

Gelegentlich sind vor Ort auf Campingplätzen und in Touristik-Büros Merkblätter erhältlich.

Vorhandene Beschreibungen zu den Gewässern Belgiens enthält der DKV-Auslandsführer Band 6, Nordfrankreich/Benelux. Dieser kann über die DKV-Wirtschafts- und Verlags GmbH, Bertaallee 8, 47055 Duisburg, ☎ 0203/99759-0, 📠 0203/99759-61, www.kanu-verlag.de, E-Mail: verlag@kanu.de, bezogen werden.

Quellen:

Die oben genannten Webseiten, Broschüren, DKV-Auslandsführer sowie:

- Arrêté du Gouvernement wallon réglementant la circulation sur et dans les cours d'eau - 19 mars 2009 (M.B. 15.04.2009) ([Erlass der Wallonischen Regierung vom 19. März 2009 zur Regelung des Verkehrs auf und in den Wasserläufen](#) veröffentlicht im belgischen Staatsblatt vom 15.04.2009).
- Topografischer Atlas Belgien / Atlas Topographique Belgique 1:50.000; Nationaal Geografisch Instituut / Institut Geographique National 2002.
- Google Earth.
- Wateratmanak 1 Regelgeving en Tips (Niederland – Belgien) 2007/2008; ANWB Multi Media Uitgeverij, Den Haag 2007.

Redaktion: Ralf Wellens, Bergenlaan 6, 3360 Korbeek-Lo (Belgien),
☎: 00 32 / 16 / 46 00 92, E-Mail: ralf@kajak.ws

Hinweis:

Wir bitten alle Kanufahrer, die von diesen Angaben abweichende oder ergänzende Informationen über Befahrungsregelungen auf belgischen Gewässern besitzen, diese an die Geschäftsstelle des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. zu melden:

Deutscher Kanu-Verband e.V., Bertaallee 8, 47055 Duisburg

☎: 02 03/99 75 9-0, 📠: 02 03/99 75 9-60, E-Mail: service@kanu.de, www.kanu.de

Stand: Januar 2012